Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wird in den Konzernabschlüssen 2021 schwerpunktmäßig Lieferkettenfinanzierungen (Reverse Factoring) überprüfen, so eine PM der BaFin vom 29.11.2021, weil diese Art der Unternehmensfinanzierung immer häufiger eingesetzt wird. Als unmittelbare Konsequenz aus dem Fall Wirecard plane die BaFin zudem, in begründeten Einzelfällen auch zu prüfen, ob angegebene Zahlungsmittel und Vermögenswerte tatsächlich vorhanden sind. Darüber hinaus werde die Aufsicht verstärkt auf nachvollziehbare und nachprüfbare Buchführungsunterlagen achten. Beim Reverse Factoring handele es sich um Vereinbarungen, in denen sich Käufer und Verkäufer darauf verständigen, dass die Schuld des Käufers von einem Dritten beglichen wird. Das International Financial Reporting Standards Interpretations Committee habe hierzu im Dezember 2020 konkretisierende Vorgaben veröffentlicht. Ihr Augenmerk werde die BaFin vor allem darauf richten, wie Reverse-Factoring-Transaktionen in den Bilanzen und der Kapitalflussrechnung dargestellt werden. Sie werde zudem überprüfen, ob die Unternehmen im Anhang und Lagebericht die erforderlichen Angaben machen. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA habe Ende Oktober für alle europäischen Enforcer zudem folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt: Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (Impacts of COVID-19), klimabezogene Risiken (Climate-related matters), erwartete Kreditausfälle (Expected credit losses disclosures). Die BaFin bereite sich auf die Kontrolle der Bilanzen von 531 deutschen Unternehmen des Regulierten Markts vor. Sie werde dafür ab Jahresbeginn 2022 die alleinige Verantwortung tragen. Die Bilanzkontrolle in Deutschland werde zum Jahreswechsel von einem zweistufigen auf ein einstufiges System umgestellt. Grundlage sei das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG). Im September hätte die BaFin dafür bereits die Gruppe Bilanzkontrolle eingerichtet, die rund 60 Beschäftigte umfassen wird. – Zu den Enforcement-Prüfungsschwerpunkten 2022 s. auch den Beitrag von Haegler/ Deicke in der kommenden Ausgabe des BB.



Gabriele Bourgon, Ressortleiterin Bilanzrecht und Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IASB: Entwurf Lieferantenfinanzierungsvereinbarung

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat seinen Entwurf "Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen (Vorgeschlagene Änderungen an IAS 7 und IFRS 7)" veröffentlicht. Dieser soll die bestehenden Angabevorschriften ergänzen und würde Unternehmen dazu verpflichten, qualitative und quantitative Informationen über Finanzierungsvereinbarungen mit Lieferanten zu veröffentlichen. Der Entwurf ist unter https://www.ifrs.org abrufbar. Kommentare werden bis zum 28.3.2022 erbeten.

VRF: Deutsche Übersetzung für alle SASB-Standards

-tb- Die Value Reporting Foundation (VRF) hat verkündet, dass nun für alle 77 Industriestandards des Sustainability Accounting Standard Board (SASB) deutsche Übersetzungen verfügbar sind. Diese sind unter https://www.sasb.org abrufbar.

FASB: Verbesserung von Entscheidungsgrundlagen

-tb- Der Financial Accounting Standards Board (FASB) hat den Vorschlag für ein Rechnungslegungsupdate veröffentlicht. Dieser soll Angaben hinsichtlich Refinanzierungen, Umstrukturierungen und Abschreibungen von Darlehen, die speziell als Entscheidungsgrundlage für Investoren dienen, verbessern. Der Vorschlag ist unter https://www.fasb.org abrufbar. Kommentare werden bis zum 23.12.2021 erbeten.

SEC: Kompensationen für Führungskräfte

Die Securities Exchange Commission (SEC) hat eine Anleitung zur Offenlegung von Kompensa-

tionskosten veröffentlicht, welche vor allen bei der Darstellung von Aktienoptionen an Führungskräfte unterstützen soll. Diese ist unter https://www.sec.gov abrufbar.

EFRAG: Reaktionen auf Konsultation zur EU-Nachhaltigkeitsstandardsetzung

-tb- Im Juni 2021 hat die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) um Stellungnahme zu den Schritten des Konsultationsprozesses für die EU-Nachhaltigkeitsstandardsetzung gebeten. Die EFRAG hat alle erhaltenen Rückmeldungen zusammengefasst und nun in einem Bericht veröffentlicht. Dieser ist unter https://www.efrag.org abrufbar.

Europäische Kommission: Legislativvorschlag zu ESAP

Europäische Kommission hat 25.11.2021 einen Legislativvorschlag zur Einrichtung eines einheitlichen Zugangspunkts für Unternehmens- und Produktdaten (European Single Access Point - ESAP) veröffentlicht. Die PM und dazugehörige Dokumente sind unter ec.europa.eu abrufbar. Dieser bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA einzurichtende Zugangspunkt ist die bedeutsamste Maßnahme des im April 2021 veröffentlichten EU-Aktionsplans zur Vertiefung der Kapitalmarktunion. Der Legislativvorschlag umfasst den Entwurf einer Verordnung zur Einrichtung des ESAP sowie die Entwürfe einer Omnibus-Verordnung und einer Omnibus-Richtlinie zur Änderung jener zahlreichen Rechtsakte, in denen die meldepflichtigen Informationen verortet sind. Hierzu zählen bspw. die Bilanz-Richtlinie, die Transparenz-Richtline und die Aktionärsrechte-Richtlinie. Der Aufbau des ESAP erfolgt gestaffelt. So soll die neue Meldepflicht für die gemäß der Transparenz-Richtlinie offenzulegenden Informationen ab dem 1.1.2024 und für die gemäß der Bilanzrichtlinie offenzulegenden Informationen ab dem 1.1.2025 gelten. Informationen sollen auch auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden können. Dies soll nichtbörsennotierten Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), eine höhere Sichtbarkeit und einen erleichterten Kapitalzugang ermöglichen. Gemäß dem jüngst veröffentlichten und unter www.drsc.de abrufbaren Leitbild besitzt die Debatte zur weiteren Digitalisierung der Unternehmensberichterstattung für das DRSC einen hohen Stellenwert. Das DRSC wird sich für eine praxisgerechte Ausgestaltung entsprechender Vorgaben einsetzen, die sowohl den Erstellern als auch den Nutzern der Finanz- und Nachhaltigkeitsdaten einen Mehrwert bieten. Es hatte bereits am 4.3.2021 im Rahmen der Konsultation der Europäischen Kommission zur ESAP-Einrichtung zu zentralen Aspekten des Vorschlags Stellung genommen. Die DRSC-Stellungnahme finden Sie unter www.drsc.de. (www.drsc.de)

DRSC: Dritte Eingabe zur EU-Taxonomie-VO an die Europäische Kommission

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat am 24.11.2021 die dritte Eingabe zur Anwendung des Art. 8 EU-Taxonomie-VO bei der Europäischen Kommission eingereicht. Die darin aufgeworfenen Fragen waren zuvor in den Anwenderforen zur EU-Taxonomie-VO diskutiert worden, die das DRSC seit April dieses Jahres regelmäßig durchführt. Mit dieser Ein-

Betriebs-Berater | BB 49.2021 | 6.12.2021 **2919**